

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3305/85 DER KOMMISSION
vom 26. November 1985
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung
in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3222/85 der
Kommission vom 15. November 1985 ⁽³⁾ wird bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Portugal eine Aus-
gleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Äpfeln mit Ursprung in Portugal sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3222/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 303 vom 16. 11. 1985, S. 46.